

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Zulässigkeit der Mehrfachförderung bei Förderungsmaßnahmen gemäß § 3 Z 8
 Ziel 2: Verlängerter Auszahlungszeitraum für Förderungsmaßnahmen gemäß § 3 Z 7, 8 und 9

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Aufhebung des Doppelförderungsverbot für Förderungsmaßnahmen gemäß § 3 Z 8
 Maßnahme 2: Verlängerung des Auszahlungszeitraums für Förderungsmaßnahmen gemäß § 3 Z 7, 8 und 9

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Änderung des Waldfondsgesetzes

Einbringende Stelle: BML

Titel des Vorhabens: Änderung des Waldfondsgesetzes

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2024
Erstellungsjahr:	2024	Letzte Aktualisierung:	24. Jänner 2024

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Schutz und Erhalt der Lebensgrundlagen und Lebensräume für Mensch und Natur durch nachhaltige Sicherung der Ressource Wasser, der Infrastruktur zur Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung sowie durch nachhaltige Stärkung der Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung des Waldes (Untergliederung 42 Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft - Bundesvoranschlag 2023)
 - o Maßnahme: Umsetzung wesentlicher wald- und holzbezogener Strategien, Programme und Initiativen (LE 2014-2020+, GAP-Strategieplan 2023-2027, Österreichische Waldstrategie 2020+, Österreichischer Waldfonds, Österreichische Holzinitiative)

Problemanalyse

Problemdefinition

Der Novellierungsbedarf des Waldfondsgesetzes ergibt sich zum einen daraus, dass im Zuge der Änderung durch das Budgetbegleitgesetz 2024 durch ein außerhalb des Einflussbereiches des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft gelegenes legislatives Versehen ein fehlerhafter Gesetzestext vom Nationalrat beschlossen wurde. Dies hat zur Folge, dass Forschungsmaßnahmen zum Thema „Klimafitte Wälder“ nun nicht vom Doppelförderungsverbot ausgenommen sind und infolgedessen wertvolle Kofinanzierungsmittel der EU bzw. der Länder nicht genutzt werden können.

Zum anderen hat sich der geltende Auszahlungszeitraum für die Fördermittel (31. Jänner 2029) in Bezug auf langfristige Projekte aufgrund von Rahmenbedingungen, die außerhalb des Einflussbereiches des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft liegen, als nicht einhaltbar erwiesen. Dies betrifft insbesondere die Durchführung von mehrjährigen Forschungsprogrammen sowie die Etablierung thematisch fokussierter „Stiftungsprofessuren“ an Universitäten, mit denen in dem für Österreich sehr wichtigen Bereich des Holzbaus die Ausbildung von Architektinnen und Architekten sowie Ingenieurinnen und Ingenieuren gestärkt werden soll. Die Ausschreibung und Abwicklung der Forschungsprogramme bzw. der Stiftungsprofessuren erfolgt über die Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) und deren Standardinstrumente bzw. nach den entsprechenden Förderrichtlinien. Im speziellen Fall der Stiftungsprofessuren ist die Vorgehensweise auch mit den Usancen der Berufungsverfahren der Universitäten abgestimmt, die entsprechende Vorlaufzeiten bzw. Laufzeiten vorgeben.

Ziele

Ziel 1: Zulässigkeit der Mehrfachförderung bei Förderungsmaßnahmen gemäß § 3 Z 8

Beschreibung des Ziels:

Durch ein legislatives Versehen im Rahmen der letzten Novellierung des Waldfondsgesetzes mit dem Budgetbegleitgesetz 2024 wurde das Doppelförderungsverbot in Bezug auf Förderungsmaßnahmen gemäß § 3 Z 8 beibehalten.

Das Doppelförderungsverbot soll nun auch hinsichtlich von Förderungsmaßnahmen gemäß § 3 Z 8 entfallen und damit eine zulässige Mehrfachförderung möglich werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Aufhebung des Doppelförderungsverbot für Förderungsmaßnahmen gemäß § 3 Z 8

Ziel 2: Verlängerter Auszahlungszeitraum für Förderungsmaßnahmen gemäß § 3 Z 7, 8 und 9

Beschreibung des Ziels:

Förderungsmaßnahmen gemäß § 3 Z 7, 8 und 9 benötigen für ihre ordnungsgemäße Abwicklung aufgrund spezieller Voraussetzungen und Rahmenbedingungen (externe Förderabwicklungsstellen, häufig Bauvorhaben

und großvolumige Projekte) einen flexibleren Auszahlungszeitraum als die anderen Förderungsmaßnahmen des Waldfondsgesetzes.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Verlängerung des Auszahlungszeitraums für Förderungsmaßnahmen gemäß § 3 Z 7, 8 und 9

Maßnahmen

Maßnahme 1: Aufhebung des Doppelförderungsverbotes für Förderungsmaßnahmen gemäß § 3 Z 8

Beschreibung der Maßnahme:

Durch eine formale Korrektur soll das Doppelförderungsverbot für Maßnahmen gemäß § 3 Z 8 entfallen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Zulässigkeit der Mehrfachförderung bei Förderungsmaßnahmen gemäß § 3 Z 8

Maßnahme 2: Verlängerung des Auszahlungszeitraums für Förderungsmaßnahmen gemäß § 3 Z 7, 8 und 9

Beschreibung der Maßnahme:

Abweichend vom generellen Auszahlungszeitraum, der mit 31. Jänner 2029 endet, wird für Förderungsmaßnahmen gemäß § 3 Z 7, 8 und 9 ein mit 31. Juli 2032 befristeter Auszahlungszeitraum festgelegt.

Umsetzung von:

Ziel 2: Verlängerter Auszahlungszeitraum für Förderungsmaßnahmen gemäß § 3 Z 7, 8 und 9

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.012

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.7.16.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 24.01.2024 09:59:49

WFA Version: 0.2

OID: 2169

A0|B0

